

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1894**

A. Die Quelle.

war es, daß 1443 der Propst und Konvent thon Hoven (Havermonniken) alle ihre Güter zu Arngast in den Schutz der Grafen von Oldenburg gaben und sich zu einer Abgabe verpflichteten.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1446 oder Anfang 1447<sup>2)</sup> ist Nikolaus gestorben. An seine Stelle trat, als Berater der jungen Grafen, ihr Oheim Adolf VIII. von Schleswig-Holstein. Auf die Ereignisse der nächsten Jahre, die Wahl Christians zum König von Dänemark (1448), die neuen Wirren mit Ostfriesland u. s. w. einzugehen, würde uns jedoch zu weit über die Grenzen unserer Zeit hinausführen.<sup>3)</sup>

## Zweiter Teil: Innere Verhältnisse, vornehmlich nach dem Lagerbuch von 1428.

### A. Die Quelle.

Am 25. November 1428 ließ der oldenburgische Droßt Jakob von der Specken eine Gesamtstatistik der Güter und Gerechtsame der Grafen von Oldenburg anfertigen, ein Lagerbuch oder Heberolle, wie sie besonders seit Karl dem Großen bei den Grundherrschaften in Gebrauch gekommen waren.<sup>4)</sup> Dies Lagerbuch ist uns in zwei Fassungen erhalten: 1) in einer im 17. Jahrhundert von dem Archivar Schlevogt hergestellten, wie es scheint, nicht überall sorgfältigen Abschrift und 2) in einem Pergamentkodex aus dem 15. Jahrhundert.<sup>5)</sup> Beide befinden sich im Haus- und Central-Archiv zu

<sup>1)</sup> Urkunde im Oldenb. Haus- u Centr.-Archiv. 22. Juli 1443.

<sup>2)</sup> Sicher ist er vor dem 5. Mai 1447 gestorben, da er in einer an diesem Tage von den Söhnen Dietrichs ausgestellten Urkunde nicht mehr vorkommt. 1446 ist er noch mehrfach bezeugt.

<sup>3)</sup> Wir verweisen auf H. Duden, Graf Gerd von Oldenburg. Jahrbuch II, S. 15—84.

<sup>4)</sup> Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 247.

<sup>5)</sup> Vergl. darüber Duden, Zur Kritik u. s. w. S. 37 ff. Abgedruckt in Ehrentrauts Fries. Archiv I, S. 432—89 (im folgenden nur nach der Seitenzahl citiert).

Oldenburg.<sup>1)</sup> Eine Vergleichung des Inhalts dieser beiden Handschriften zeigt, daß sie zwei verschiedene Redaktionen des Lagerbuches darstellen, und zwar liegt in der Abschrift von Schlevogt (A) die ältere, in der Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts (B) die jüngere Fassung vor.<sup>2)</sup>

Die Beweise für dies Quellenverhältnis ergeben sich erstens aus abweichenden Personalbestimmungen: z. B. führt A den Inhaber eines Gutes und dessen Frau, B nur die Witve an,<sup>3)</sup> und zweitens daraus, daß die in A angegebenen Grenzbestimmungen gegen Friesland<sup>4)</sup> und Delmenhorst<sup>5)</sup> in B fortgelassen sind. Diese beiden Thatsachen beweisen, daß B später verfaßt sein muß als A.

<sup>1)</sup> Vergl. dazu folgende Notiz in den oldenb. Nachrichten von 1748 S. 107: „Er (Jakob v. d. Specken) hat davon zwei Original Exemplare auf Pergament in dem angeführten Jahre (1428) zu stande gebracht. Das eine davon wird in dem Königl. Archiv hierselbst aufbehalten und das andere zieret die auserlesene Bibliothek des Herrn Justizrath von Witten zu Burgforde . . . Ein drittes aber auf schlechtem Papier, welches dem Ansehen nach jünger ist, ist vordem in der hiesigen Kammer gewesen.“ Von den beiden hier als Originale bezeichneten Exemplaren war das eine jedesfalls die im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv befindliche Pergamenthandschrift B. Von dem andern ist mir nichts bekannt geworden. Vermutlich war es die Vorlage von A. Das zuletzt genannte Exemplar auf schlechtem Papier ist wohl mit der Schlevogtschen Abschrift (A) identisch.

<sup>2)</sup> S. Duden, Jahrb. f. d. Gesch. des Herzogt. Oldenburg I. S. 18 Anm. 1. Die hier geäußerte Ansicht, daß die zweite Redaktion aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stamme, ist jedoch irrig.

<sup>3)</sup> In A heißt es: „Item buten der stauporten licht en wiſch, de het Bruns wiſch — — de nu to tiden Lambert de Brige und syn huzsfrouwe hebbet to erer twier live.“ In B S. 436, lautet der letzte Satz: „de nu to tiden Haseke des Brigen (sc. wedewe) heft to ereme live.“

<sup>4)</sup> A: „Item so hort der herscup gheleyde und de strom (das Aper Tief) wente under der hoghen bruggen to Deteren, unde dat gheleyde gheyt of wente to den Cruceberghe und vor dem Lengener mor und wente up ghennehalf Bredehorne tor Brinklake.“ B S. 449 „und heft dat geleyde vor de hoghen bruggen to Deterden.“

<sup>5)</sup> A: „Item in dem Dingsteder Börde kerd der herscup gheleyde den weg in“ und: „und bi der siid der Hunte gheit der herscup gheleyde wente up de Peperbete vor Wildeshusen.“ Die erste Angabe fehlt in B ganz, für die letzte steht hier bezeichnenderweise S. 439: „Item so hort de Huntestrom so veer der herscup.“

Die zweite ergibt außerdem einen bestimmten chronologischen Anhaltspunkt. Indem B nämlich jene Grenzbestimmungen von A fortläßt, nimmt es Rücksicht auf die Eroberungen Dietrichs in Friesland und die Wiedervereinigung von Delmenhorst mit Oldenburg i. J. 1436, Ereignisse, durch welche die alten von A fixierten Grenzen verschoben worden waren. Mithin ist B nach 1436 verfaßt. Daß die Abfassung von B noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts und zwar vor 1445 zu setzen ist, beweist die zweimalige Erwähnung eines Johann Houwerke, der einmal unter der Rubrik „Sunte Juriens botterhure“ (S. 467) ohne Titel, das zweite Mal in einem späteren, aber von derselben Hand herrührenden Zusätze mit dem Vermerk: „nu tor tid borghermester“ angeführt wird (S. 471). Da nun Johann Houwerke 1445 zuerst als Bürgermeister von Oldenburg bezeugt ist, muß B mindestens vor 1445 geschrieben sein.<sup>1)</sup> Eine noch bestimmtere Zeitgrenze giebt endlich eine Urkunde vom 23. November 1440<sup>2)</sup> an die Hand. An diesem Tage verkauften Nikolaus und die drei jungen Grafen den Zehnten zu Kirchhatten und Sandhatten. Da dieser Zehnte in B S. 438 noch aufgeführt wird und zwar mit viel spezielleren Angaben als in A, kann B nicht nach dem 23. November 1440 verfaßt sein. Am 14. Februar dieses Jahres war Graf Dietrich gestorben. Es liegt nun nahe, die Herstellung der zweiten Redaktion des Lagerbuches mit seinem Tode zusammenzubringen, so daß sich die Abfassungszeit von B mit großer Wahrscheinlichkeit durch den 14. Februar und den 23. November 1440 begrenzen läßt. Daß A und B zeitlich nicht weit auseinanderliegen, wird auch dadurch bestätigt, daß in beiden Redaktionen an denselben Stellen meist dieselben Personennamen wiederkehren. Ob noch besondere wirtschaftliche Maßnahmen verursacht haben, daß schon jetzt eine neue Redaktion des Lagerbuches hergestellt wurde, läßt sich nach den sachlichen Differenzen zwischen A und B nicht entscheiden. Zwar finden wir, abgesehen

<sup>1)</sup> Es ist nämlich schwerlich Zufall, daß Johann Houwerke das erste Mal noch nicht Bürgermeister genannt wird, denn die Butterregister geben mit sichtlich Konsequenz Beruf oder Stellung des Zinspflichtigen an.

<sup>2)</sup> Urf. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. Alexanderstift Wildeshausen.

von den schon erwähnten Abweichungen, öfters eine Veränderung (Erhöhung) der Abgaben, eine andere Gruppierung des Stoffes, zwar sind die Angaben in B an einigen Stellen genauer und reichhaltiger — Unterschiede, auf die wir noch zurückkommen werden —, aber im großen und ganzen bietet die jüngere Fassung dasselbe Bild wie die ältere.

Was nun den Wert und die Beschaffenheit des Lagerbuches als Quelle angeht, so ist es unschätzbar in anbetracht des Mangels an anderen derartigen Zeugnissen und des verhältnismäßig geringen Urkundenbestandes. Andererseits aber reicht das hier gebotene Material bei weitem nicht aus, um ein allseitiges Bild der damaligen inneren Verhältnisse in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gewinnen. Das Lagerbuch beabsichtigt nur eine Zusammenstellung der „erve unde gude unde rente“ für den Gebrauch der gräflichen Finanzbeamten zu geben. Als Quelle für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse, der sozialen Gliederung der Eingefessenen, der Einrichtung und Handhabung der Verwaltung, der Lage des Handels und Gewerbes u. s. w. ist es nicht sehr ergiebig. Immerhin fordert es zu dem Versuche auf, wenigstens in die Arten und die Ausdehnung der gräflichen Einkünfte näheren Einblick zu gewinnen und im Zusammenhang damit, soweit möglich, festzustellen, bis zu welchem Grade die Ausbildung der Grundherrschaft zur vollen Landeshoheit in unserem Territorium um die Mitte des 15. Jahrhunderts gediehen war.

## B. Die Grafschaft Oldenburg.

Von dem Grundeigentum war einst die Bildung der Territorien ausgegangen, und noch jetzt war die Stellung der Territorialherren den Eingefessenen gegenüber zum guten Teil rein grundherrlicher Natur. Daß das auch bei den Grafen von Oldenburg zutrifft, zeigt sich am deutlichsten darin, daß die aus dem Grundbesitz fließenden und mit der Grundherrschaft zusammenhängenden Einkünfte noch immer die erste und wichtigste Einnahmequelle, die Grundlage der gräflichen Finanzwirtschaft sind. Ihnen wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit zu.